

Per E-Mail

Ständerat
Kommission für Rechtsfragen
CH-3003 Bern

St. Gallen, 10. Mai 2021

Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit.

Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) hatte verdankenswerterweise Gelegenheit, an der Anhörung der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen vom 17. Januar 2019 zur Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts teilzunehmen und sich mündlich zu äussern. Auf entsprechende Einladung des Sekretariats vom 21. Februar 2019 hin durfte die SVR-ASM ihre Überlegungen mit Schreiben vom 14. März 2019 zudem schriftlich ergänzen. Sowohl anlässlich der Anhörung als auch in der erwähnten Eingabe konzentrierten wir uns auf die damals ins Auge gefasste, grossflächige und unseres Erachtens abzulehnende Erhöhung von Mindeststrafen. Zur Revision des Sexualstrafrechts äusserten wir uns demgegenüber nur mit Zurückhaltung und beschränkt auf die Frage der Mindeststrafe sowie die gesetzliche Definition beim Tatbestand der Vergewaltigung.

Die vorerwähnte Zurückhaltung und thematische Beschränkung auferlegen wir uns auch im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens. Entsprechend und mit Blick darauf, dass die Vorlage erfreulicherweise unseren Überlegungen im Schreiben vom 14. März 2019 Rechnung trägt, beschränken wir uns deshalb auf folgende zwei Bemerkungen:

- Die Revisionsvorlage verzichtet unseres Erachtens zu Recht auf eine Erhöhung der Mindeststrafe bei Art. 190 Abs. 1 StGB. Zutreffend wird im Bericht darauf hingewiesen, dass eine höhere Mindeststrafe das richterliche Ermessen zu stark einengen und eine einzelfallgerechte Beurteilung erschweren würde (Bericht, S. 32). Auch der Bundesrat hatte im seinerzeitigen, erläuternden Bericht eine Erhöhung der Mindeststrafe ausdrücklich als *«nicht erforderlich»* erachtet. Wörtlich führte er aus:¹ *«Eine Erhöhung der Mindeststrafe bei der Vergewaltigung wird ebenfalls als nicht erforderlich erachtet. Dies würde das richterliche Ermessen unangemessen einschränken. Den Gerichten wäre es nicht mehr möglich, sämtliche Strafzumessungsfaktoren adäquat zu berücksichtigen und somit jedem Einzelfall gerecht zu werden.»* Wie wir im Schreiben vom 14. März 2019, auf das an dieser Stelle verwiesen wird, ausgeführt haben, teilen wir diese Auffassung. Entsprechend begrüssen wir es, dass mit der Revision sowohl bei der Variante 1 (Bericht, S. 32) als auch der Variante 2 (Bericht, S. 35) auf eine Erhöhung der Mindeststrafe verzichtet wird.

- Für den Fall, dass sich der Gesetzgeber für die Variante 2 bzw. eine Ausdehnung des Tatbestands der Vergewaltigung (Bericht, S. 34 ff.) entschliessen sollte, begrüssen wir die Präzisierung der *«beischlafsähnlichen Handlungen»* als solche mit Penetrationscharakter. Wie bereits in unserem Schreiben vom 14. März 2019 erwähnt, muss eine Strafnorm hinreichend bestimmt bzw. so präzise formuliert sein, *«dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann.»*² Gerade angesichts der hohen Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe sind die Handlungen, welche vom Tatbestand der Vergewaltigung erfasst werden sollen, präzise zu definieren. Dem wird durch den Revisionsvorschlag nunmehr Rechnung getragen.

Im Übrigen beschlägt die zur Diskussion stehende Revisionsvorlage grossmehrheitlich wertungs- bzw. gesellschaftspolitische Fragen, zu denen sich die SVR-ASM traditionell nicht äussert. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Frage, ob das Schweizerische Strafbuch im Bereich des Sexualstrafrechts einen Ansatz im Sinne von *«Nein-heisst-Nein»* oder *«Nur-Ja-heisst-Ja»* verfolgen soll (vgl. Bericht, S. 63). Unabhängig davon, welchen Ansatz man wählt, wird nach unserer Einschätzung und praktischen Erfahrung die grundsätzliche Beweisproblematik bei reinen *«Vier-Augen-Delikten»* bestehen bleiben (siehe dazu auch Bericht, S. 21).

¹ Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht, S. 10.

² BGE 138 IV 13 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 119 IV 242 E. 1c und 117 Ia 472 E. 3e.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Überlegungen gedient zu haben. Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Vorstandes



Prof. Dr. Patrick Guidon
Präsident SVR-ASM